



13. JANUAR 2022


SCHULE UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

SCHULBETRIEB, REGELUNGEN, UMGANG MIT CORONAFÄLLEN,
ELISABETH-SELBERT-GYMNASIUM

THOMAS BÖTTNER

KOMMISSARISCHE SCHULLEITUNG

www.esgf.de – schulleitung@esgf.de – 0711-70861-12



Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	4
1	Schule unter Pandemiebedingungen am ESG	5
1.1	Hygieneregeln.....	5
1.2	Unterricht (Basisstufe).....	5
1.2.1	Sportunterricht.....	5
1.2.2	Musikunterricht.....	5
1.3	Außerunterrichtlicher Schulbetrieb	6
1.3.1	Ganztagsangebot.....	6
1.3.2	Fächersprechstunden	6
1.3.3	ESGplus	6
1.3.4	Musik-AGs (Chöre und Orchester)	6
1.3.5	Mensa-Betrieb.....	6
1.4	Folgen der Warn- und Alarmstufen für die Schule.....	7
1.4.1	Warnstufe.....	7
1.4.2	Alarmstufe und Alarmstufe II	7
2	Testung und Umgang mit Coronafällen	9
2.1	Umgang mit Erkältungssymptomen	9
2.2	Schnelltestung in der Schule	10
2.2.1	Testzeiten und Testpflicht	10
2.2.2	Positives Testergebnis bei einem Schnelltest.....	10
2.2.3	Folgen für die betroffene Stufe und die betroffene Klasse (siehe auch Kapitel 2.4): ...	10
2.3	Positiver PCR-Test.....	12
2.3.1	Absonderung	12
2.3.2	Meldepflicht der Schule	12
2.3.3	Kontaktpersonen	12
2.4	Ablaufschema bei einem positiven Schnelltest in der Schule.....	13
2.5	Kontaktpersonenmanagement und Absonderungsregeln	14
2.5.1	Kontaktpersonenmanagement	14
2.5.2	Absonderungsregeln	14
3	Informationen zum Corona-Virus, zum Schulbetrieb und zur Absonderung	17
4	Quellenverzeichnis	18

Änderungen/Neu

06.12.2021

- Regelungen für GTA ergänzt (Kapitel 1.3.1 und Kapitel 2.2.3 V).
- Regelungen für Fächersprechstunden ergänzt (Kapitel 1.3.2)
- Regelungen für ESGplus ergänzt (Kapitel 1.3.3 und Kapitel 2.2.3 VI)
- Musik-AGs (Chöre, Orchester) bis Weihnachten (Kapitel 1.3.4)
- Mensabetrieb ergänzt (Kapitel 1.3.5)

12.12.2021

- Regelungen für die Studienzeit ergänzt (Kapitel 1.3.1 und 2.2.3 V)
- Genauere Definition der Absonderungsregeln (Kapitel 2.5.2)
- Mögliches Auslaufen des Testnachweises per Schülerschein ergänzt (Kapitel 1.4.2)

22.12.2021

- Verlängerung der Untersagung von mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Kapitel 1.4.2)
- Aktualisierung „Schülerscheinregelung“ (Kapitel 1.4.2)
- Aktualisierung der Absonderungsregeln (Kapitel 2.5.2), insbesondere der Absonderungsdauern

07.01.2022

- Tägliche Testung in der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien (Kapitel 1.4.2)
- Ausnahme für die Testung nur noch für geboosterte Personen oder genesene mit mindestens einer Impfung (Kapitel 1.4.2)
- Überarbeitung der Absonderungsregeln (Unterscheidung zwischen Primärfall, Haushaltsangehörige, enge Kontaktpersonen und Kontakte in der Schule und Unterscheidung zwischen besorgniserregenden Varianten und nicht besorgniserregenden Varianten, Kapitel 2.5.2)

13.01.2022

- Hinweis zu Testnachweis in den Weihnachtsferien entfernt (Kapitel 1.4.2)
- Ergänzen eines Vorworts
- Aktualisierung der Testpflicht (Kapitel 2.2.1)
- Ergänzung der Informationsquellen (Kapitel 3)
- Anpassung der Absonderungsregeln nach der Corona-Verordnung Absonderung in der ab dem 12.01. gültigen Fassung (Kapitel 2.5.2)

0 Vorwort

Dieses Dokument beschreibt die Regelungen und Vorgaben des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen und deren Umsetzung am Elisabeth-Selbert-Gymnasium in Filderstadt.

Aufgebaut ist dieses Schreiben nach folgendem Schema:

- Schule unter Pandemiebedingungen
 - ↓ Regelungen in der Basisstufe
 - ↓ Regelungen in der Warnstufe
 - ↓ Regelungen in den Alarmstufen

- Auftreten von Coronafällen
 - ↓ Erkältungssymptome
 - ↓ Testung in der Schule
 - ↓ Ablauf beim Auftreten eines positiven PCR-Tests
 - ↓ Absonderungsregeln

Das Dokument ist jederzeit unter www.esgf1.de abrufbar.

Aktuell:

Trotz des Unterschreitens der Schwellenwerte für die Inzidenzen bzw. die Auslastung der Intensivbetten bleiben die Regeln der Alarmstufe aufgrund der Omikron-Variante vorerst bis zum 01. Februar bestehen.¹

¹ (Landesregierung-BW, CoronaVO - Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus, 2022)

1 Schule unter Pandemiebedingungen am ESG

1.1 Hygieneregeln

Am ESG finden sich Möglichkeiten zur Desinfektion der Hände an allen Eingängen und auf den Toiletten. In den Klassenzimmern stehen Putzmittel zur Reinigung der Tische bereit.

Auf den Begegnungsflächen (Treppenhäusern, Pausenhalle) wird eine medizinische oder FFP2-Maske getragen.

Die Klassenzimmer werden regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten stoßgelüftet. In jedem Klassenzimmer ist ein CO₂-Messgerät installiert.

In den schlecht lüftbaren Räumen Phy1 und Che1 sind zusätzlich Luftreiniger installiert.

1.2 Unterricht (Basisstufe)

1.2.1 Sportunterricht

! Zu beachten sind die besonderen Regeln während der Alarmstufen (siehe Kapitel 1.4.2).

! Zu beachten sind die besonderen Regelungen bei einem positiven Coronafall in einer Klasse (siehe Kapitel 2.2.3 und 2.4)

Im fachpraktischen Sportunterricht muss außer bei Hilfe- und Sicherheitsstellungen keine Maske getragen werden (Corona VO Schule §5 Absatz 2)².

Trainingsutensilien dürfen verwendet werden. Kann es zu Kontakt mit Schleimhäuten kommen, müssen diese vor jeder Verwendung mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt werden.

(Corona VO Schule §5 Absatz 5)³

1.2.2 Musikunterricht

! Zu beachten sind die besonderen Regeln während der Alarmstufen (siehe Kapitel 1.4.2).

! Zu beachten sind die besonderen Regelungen bei einem positiven Coronafall in einer Klasse (siehe (siehe Kapitel 2.2.3 und 2.4)

Beim Gesangs- und Blasunterricht ist ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten. Keine Personen dürfen im Luftstrom einer anderen Person stehen.

Beim Unterricht an Blasinstrumenten darf kein Durchblasen oder Durchpusten stattfinden. Kondensatreste werden in einem mit Folie ausgekleidetem Gefäß gesammelt und nach jeder Stunde entsorgt.

Beim Unterricht mit Gesang kann der Mindestabstand unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird. (Corona VO Schule §5)⁴

² (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

³ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

⁴ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

1.3 Außerunterrichtlicher Schulbetrieb

1.3.1 Ganztagsangebot

! Zu beachten sind die besonderen Regelungen bei einem positiven Coronafall in einer Klasse (siehe Kapitel 2.2.3 V)

Das Ganztagsangebot inklusive Studienzeiten findet wie gewohnt statt. (Corona VO Schule §6 Absatz 1)⁵.

1.3.2 Fächersprechstunden

Die Fächersprechstunden finden ab Montag, den 13.12. nur noch online statt. Bei Bedarf wendet man sich per E-Mail an die Schüler:innen, welche für die Fächersprechstunden zur Verfügung stehen, und vereinbart einen individuellen Termin.

1.3.3 ESGplus

! Zu beachten sind die besonderen Regelungen bei einem positiven Coronafall in einer Klasse (siehe Kapitel 2.2.3 VI)

Unser Förder- und Förderprogramm findet analog zu anderen gemischten Unterrichten wie Französisch oder Religion wie gewohnt statt.

1.3.4 Musik-AGs (Chöre und Orchester)

Unsere Chöre und das Orchester setzen die Proben vorerst bis zu den Weihnachtsferien aus.

1.3.5 Mensa-Betrieb

Die Mensa bietet Essen für die Kinder, die am Ganztagsangebot teilnehmen und für die Schüler:innen der fünften Klassen an. Die Kinder essen nach Klassen getrennt.

Weiter werden montags bis donnerstags in der zweiten Pause Brötchen verkauft und Dienstag besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen warmen Snack zu erwerben.

Der Mensabetrieb ist von einem möglichen Coronafall in einer Klasse unberührt.

⁵ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

1.4 Folgen der Warn- und Alarmstufen für die Schule

1.4.1 Warnstufe

In der Warnstufe darf die Maske am Platz im Klassenzimmer abgenommen werden. Singen ist nur noch mit Maske erlaubt.

1.4.2 Alarmstufe und Alarmstufe II

Testung

In der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien sollen alle Schüler:innen täglich getestet werden. Anschließend wird wieder wie bisher dreimal die Woche getestet.⁶

Ausgenommen von der Testpflicht sind nur noch Personen mit einer Boosterimpfung oder Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben.⁷

Maskenpflicht

In den Alarmstufen gilt in den Unterrichts- und Betreuungsräumen auch am Platz generell die Maskenpflicht.

Zugang im Schulgebäude

Zudem ist in bestimmten Bereichen außerhalb der Schule der Zutritt für nicht-immunisierte Personen untersagt (2G-Regel), dies ist bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie z.B. Schulausflügen von Lehrkräften und Begleitpersonen zu beachten.

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen wie Elternabende bleibt es bei der bisherigen 3G-Regelung, bei der ein Antigentest genügt.⁸

Teststatus von Schüler:innen („Schülerscheinregelung“)

Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt auch in der Alarmstufe außerhalb der Schule die Vorlage eines Schülerscheins als Nachweis.⁹

Nach den Weihnachtsferien wird die „Schülerscheinregelung“ für unter 18jährige zunächst fortgesetzt.¹⁰

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Mehrtägige Veranstaltungen sind bis zum 31.03.2022 auch im Inland untersagt (Corona VO Schule §4 Absatz 2).¹¹ Die Untersagung wird bis zum 31.03.2022 verlängert.^{12 13}

⁶ (Kultusministerium-BW, Teststrategie für Schulen, Kitas und die Kindertagespflege, 2022)

⁷ (Hager-Mann, Informationen zum Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien, 2022)

⁸ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

⁹ (Kultusministerium-BW, FAQ zum Schulbetrieb, 2022)

>> „Welche Regelungen und Ausnahmen gelten, wenn Schülerinnen und Schüler einen negativen Corona-Test für außerschulische Bereiche nachweisen wollen?“

¹⁰ (Hager-Mann, Kultusministerium Baden Württemberg, 2021)

¹¹ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

¹² (Hager-Mann, Kultusministerium Baden Württemberg, 2021)

¹³ (Hager-Mann, Informationen zum Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien, 2022)

Sportunterricht

Der fachpraktische Sportunterricht der Klassenstufen 5 bis 10 darf nur noch kontaktfrei erfolgen (Corona VO Schule §5 Absatz 3).¹⁴ Die Jahrgangsstufen und eine Prüfungsvorbereitung sind hiervon ausgenommen.

Musikunterricht

Beim Singen ist ein Abstand von 2m einzuhalten. Im Freien darf ohne Maske, in geschlossenen Räumen nur noch mit Maske gesungen werden. Das Spielen von Blasinstrumenten ist nur noch in sehr großen Räumen oder im Freien erlaubt.¹⁵

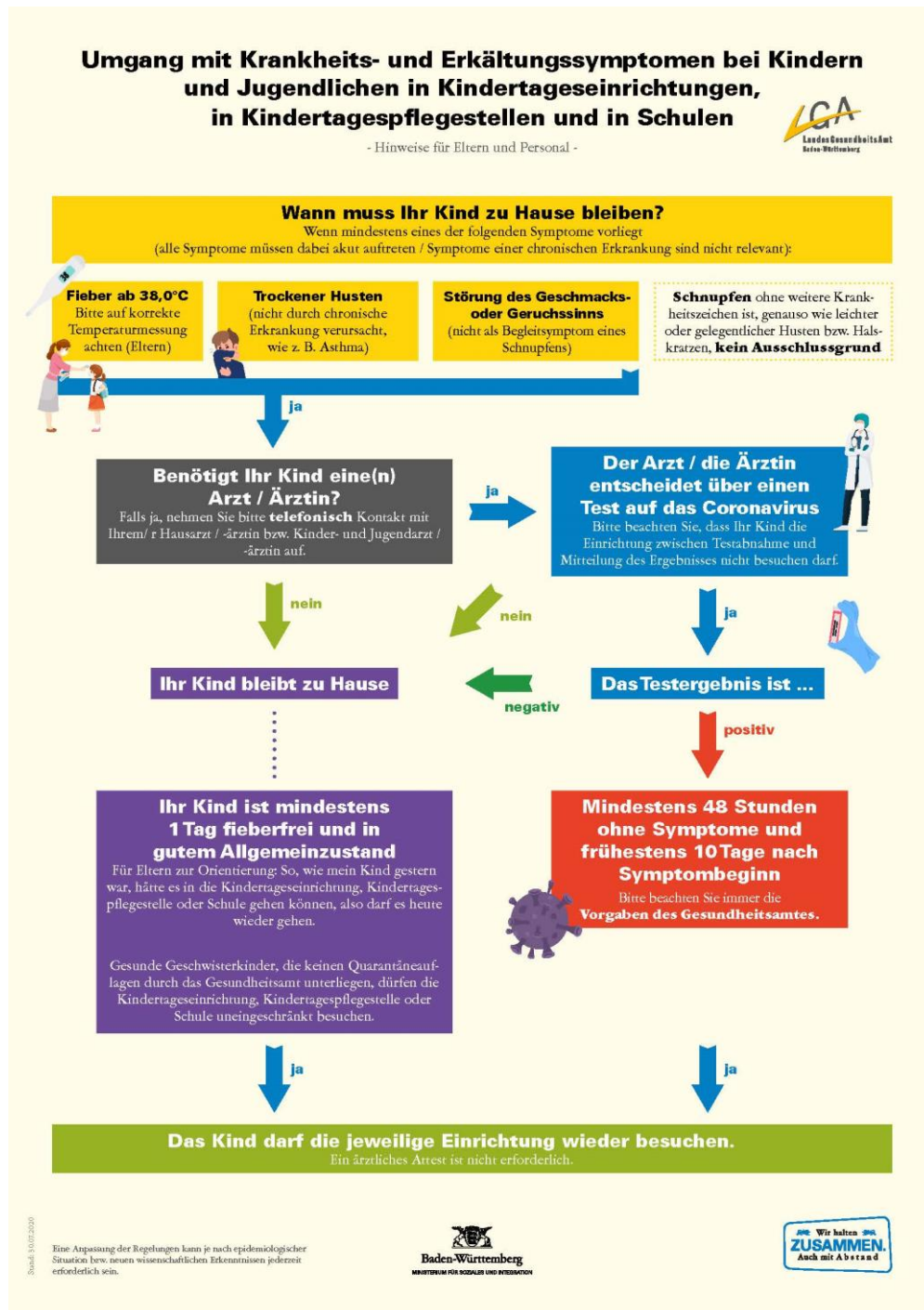
¹⁴ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

¹⁵ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

2 Testung und Umgang mit Coronafällen

2.1 Umgang mit Erkältungssymptomen

Auf den Seiten des Sozialministeriums findet sich eine zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen.¹⁶



Das vollständige Dokument findet sich [hier](#).

¹⁶ (Sozialministerium-BW, Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen, 2020)

2.2 Schnelltestung in der Schule

2.2.1 Testzeiten und Testpflicht

Alle nicht genesenen oder nicht geimpften Schüler:innen führen montags, mittwochs und freitags zu Beginn des ersten Blocks einen Covid19-Antigen-Schnelltest durch.¹⁷ Dieser Test ist verpflichtend¹⁸, ausgenommen hiervon sind vollständig geimpfte oder genesene Schüler:innen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.¹⁹

Bei einem ungültigen Testergebnis wird der Test wiederholt.

2.2.2 Positives Testergebnis bei einem Schnelltest

Bei einem positiven Testergebnis wird der/die Schüler:in aus dem Unterricht genommen. Bei jüngeren Schüler:innen werden die Eltern informiert. Es wird geklärt, ob die Schüler:in alleine nach Hause darf oder von den Eltern abgeholt wird; auf keinen Fall wird die Schüler:in solange alleine gelassen²⁰. Zuhause wird ein PCR-Test veranlasst; das Ergebnis wird der Schule schnellstmöglich mitgeteilt.

2.2.3 Folgen für die betroffene Stufe und die betroffene Klasse (siehe auch Kapitel 2.4):

Aktuell sind die Labore überlastet, so dass die Betroffenen teilweise mehrere Tage auf das Ergebnis eines PCR-Tests warten müssen. Aus diesem Grund ergreifen wir die Maßnahmen für die betroffenen Klassen schon am ersten Tag nach einer positiven Schnelltestung, nicht erst bei Bekanntgabe des PCR-Testergebnisses.

Für die ganze Stufe gilt:

- I. Beim Aufkommen eines positiven Schnelltests wird die komplette Stufe fünf Tage lang jeden Morgen getestet. Die Stufe wird als Kohorte betrachtet, so dass die betroffene Klasse nicht aus dem Unterricht von Fächern mit klassenübergreifenden Lerngruppen (Französisch, Latein, Religion, Ethik, Italienisch, NWT, bilingualer Unterricht) herausgenommen werden muss. Somit werden ein massiver Unterrichtsausfall und Nachteile bei Klassenarbeiten für die Schüler:innen vermieden.

Für die betroffene Klasse gilt:

- I. **Nachmittagsunterricht**
Der Nachmittagsunterricht findet in den nächsten fünf Schultagen automatisch im Fernunterricht statt.
- II. **Gesangs- oder Blasinstrumentenunterricht**
Die Schüler dieser Klasse dürfen nicht am Gesangs- oder Blasinstrumentenunterricht teilnehmen (Ausnahme Jahrgangsstufe & Prüfungsvorbereitung, (CoronaVOSchule §5a Abs. 4)²¹
- III. **Fachpraktischer Sportunterricht**
Fachpraktischer Sportunterricht für die Klassenstufen 5 bis 10 findet nur noch im Freien kontaktfrei und mit Mindestabstand zu anderen Gruppen statt. Die Jahrgangsstufen dürfen auch

¹⁷ (Kultusministerium-BW, FAQ zum Schulbetrieb, 2022)

>> „Wie oft wird an der Schule getestet?“ und „Müssen sich alle Schülerinnen und Schüler testen lassen?“

¹⁸ (Kultusministerium-BW, Teststrategie für Schulen, Kitas und die Kindertagespflege, 2022)

>> „Ist die Teilnahme an den Testungen verpflichtend?“

¹⁹ (Kultusministerium-BW, Teststrategie für Schulen, Kitas und die Kindertagespflege, 2022)

>> „Welche Ausnahme gibt es von der Testpflicht?“

²⁰ (Kultusministerium-BW, FAQ zum Schulbetrieb, 2022)

>> „Was passiert, wenn eine Schülerin oder eine Schülerin einen positiven Test hat?“

²¹ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

in der Sporthalle unterrichtet werden. Allerdings gilt auch hier nur kontaktfrei.
(Corona VO Schule §5 Absatz 4)²²

IV. **Pausen**

In den Pausen bleibt die betroffene Klasse im Klassenverband und vermeidet den direkten Kontakt zu anderen Klassen.

V. **Ganztagsangebot und Studienzeit**

Schüler:innen der betroffenen Klasse, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, nehmen weder am Ganztagsangebot noch an der damit verbundenen Studienzeit teil.

VI. **ESGplus**

Schüler:innen der betroffenen Klasse nehmen wie an anderen gemischten Unterrichten wie gewohnt teil. Einzige Ausnahme ist hierbei der Begabtenkurs Sport: Hier setzen die Schüler:innen der betroffenen Klasse einmal aus.

Bei späten ESGplus-Kursen in der Mittagspause kann die Zeit nicht reichen, um danach rechtzeitig zu einem eventuellen Fernunterricht zu Hause teilzunehmen. In diesem Fall müssen die betroffenen Schüler:innen nicht am ESGplus-Kurs teilnehmen.

²² (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

2.3 Positiver PCR-Test

2.3.1 Absonderung

Die infizierte Person muss sich absondern.²³ Die Schule klärt mit der betroffenen Familie die Dauer der Absonderung. Die Absonderungsregeln sind im Kapitel 2.5.2 beschrieben.

2.3.2 Meldepflicht der Schule

Die Schule ist verpflichtet, den Fall den Lehrkräften der Klasse, den Eltern (anonym), dem Gesundheitsamt, dem Regierungspräsidium (anonym) und dem Schulträger (anonym) zu melden²⁴. Bei Auswirkungen auf die Klasse werden die entsprechenden Maßnahmen veranlasst.

Zuständig sind Vera Mayer (vmayer@esgf.de) und Thomas Böttner (schulleitung@esgf.de).

2.3.3 Kontaktpersonen

Schüler:innen, die bei einem positiven Coronafall in die Kategorie „enge Kontaktperson“ fallen, müssen nicht automatisch in Quarantäne. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schüler:innen der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung. Auch gilt für die Dauer der Testung auch im Unterrichtsraum eine Maskenpflicht (§2 Absatz 2 Abschnitt 4 Corona VO Schule²⁵).

Bei einem relevanten Ausbruchsgeschehen, d.h. ab fünf Fällen in einer Klasse bzw. bei mehr als 20% der Schüler:innen in 10 Tagen, kann eine Absonderung für die ganze Klasse verordnet werden.²⁶

Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit.²⁷ Eine regelmäßige Testung ist aber sinnvoll und erwünscht.

²³ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Welche Regelungen zur Absonderung gelten für Schülerinnen und Schüler?“

²⁴ (Kultusministerium-BW, FAQ zum Schulbetrieb, 2022)

>> „Was passiert, wenn eine Schülerin oder eine Schülerin einen positiven Test hat?“

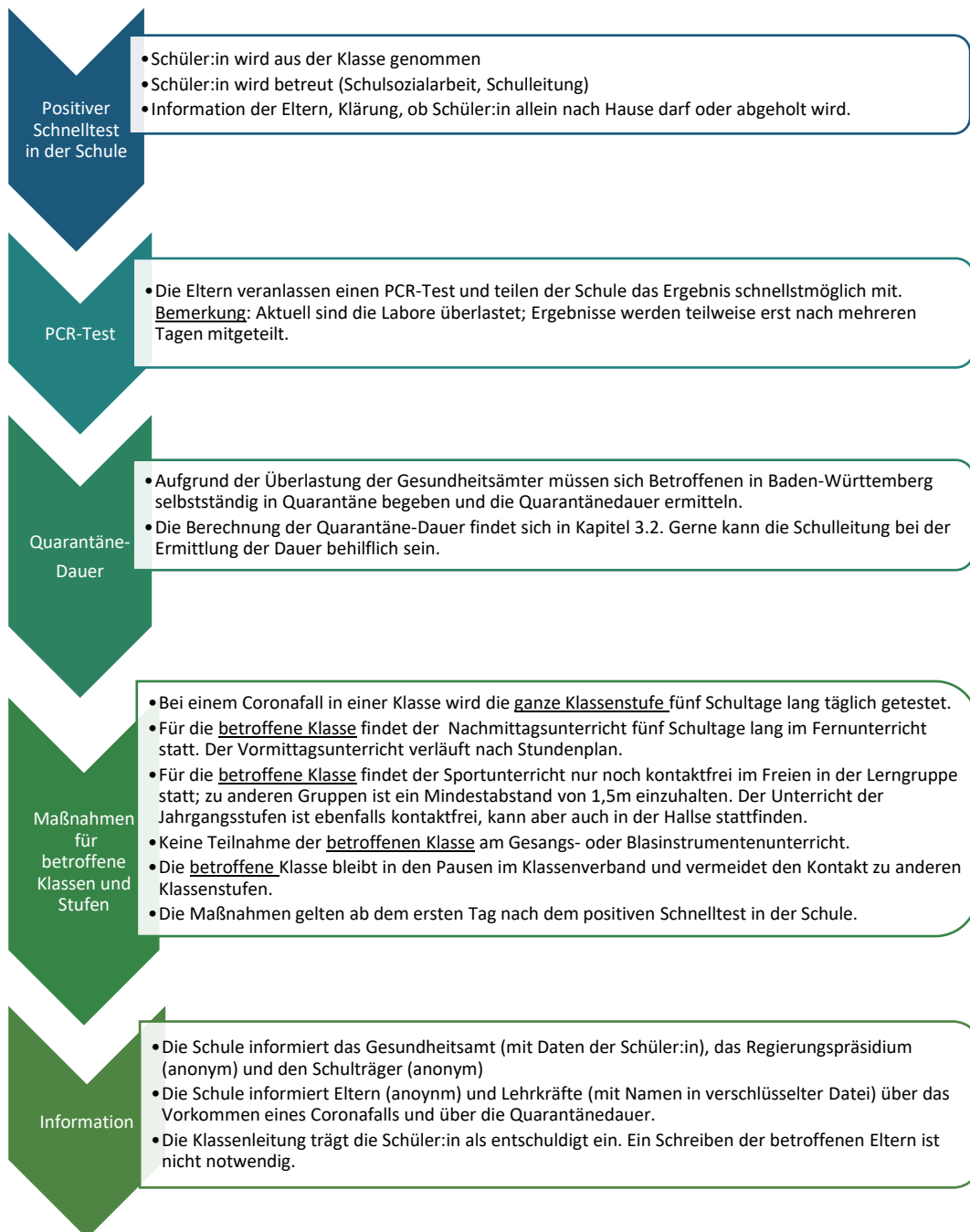
²⁵ (Kultusministerium-BW, Corona Verordnung Schule, 2021)

²⁶ (Landesgesundheitsamt-BW, 2021)

²⁷ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Welche Regelungen zur Absonderung gelten für Schülerinnen und Schüler?“

2.4 Ablaufschema bei einem positiven Schnelltest in der Schule



2.5 Kontaktpersonenmanagement und Absonderungsregeln

2.5.1 Kontaktpersonenmanagement

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen werden nicht mehr routinemäßig kontaktiert. Es besteht die Pflicht, Kontaktpersonen selbst zu informieren. Aufgrund der hohen Fallzahlen ist es den Gesundheitsämtern nicht mehr möglich, die Kontaktpersonen zu ermitteln und jede positiv getestete Person einzeln zu kontaktieren. Die Gesundheitsämter konzentrieren sich künftig nur noch auf größere Ausbruchsgeschehen und den Schutz vulnerabler Gruppen.

Die Pflicht zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen nach der Corona-Verordnung-Absonderung bleibt bestehen. Es gelten folgende Empfehlungen und rechtlichen Regelungen:

- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollten sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Da derzeit ebenso viele andere Erreger kursieren, kommen auch andere Ursachen in Betracht.
- Kostenfreie Testmöglichkeiten für Personen mit Corona-Symptomen sind auf den Seiten der [Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Corona-Anlaufstellen \(kvbawue.de\)](#) zu finden. Für den Landkreis Esslingen finden sich die Testmöglichkeiten auf der [Webseite des Landkreises](#).

2.5.2 Absonderungsregeln

Es erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. Sie müssen sich eigenständig aufgrund der Corona VO Absonderung absondern. Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

Für die Absonderung gilt prinzipiell

- **bei einem positiven Selbsttest:**
keine Verpflichtung zur Absonderung, aber Verpflichtung zum Nachtesten mittels PCR-Test²⁸
- **bei einem positiven Schnelltest:**
Verpflichtung zur unverzüglichen Absonderung für 10 Tage²⁹
- **bei einem positiven PCR-Test**
Verpflichtung zur unverzüglichen Absonderung für 10 Tage³⁰
- **als Haushaltsangehöriger einer positiv getesteten Person**
Verpflichtung zur unverzüglichen Absonderung für 10 Tage, sofern nicht quarantänebefreit³¹

Das folgende Schema beschreibt die aktuell gültigen Absonderungsregeln. Beispielrechnungen zur genauen Berechnung der Absonderungsdauer finden sich auf den FAQ-Seiten zur Quarantäne und Isolation der Landesregierung.³² Die Absonderungsregeln wurden mit der Corona-Verordnung Absonderung ab dem 12. Januar 2022 vereinfacht.³³

²⁸ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Muss ich nach einem positiven Selbsttest in Absonderung?“

²⁹ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Muss ich nach einem positiven Schnelltest in Absonderung?“

³⁰ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Muss ich nach einem positiven PCR-Test in Absonderung?“

³¹ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Muss ich nach einem positiven PCR-Test in Absonderung?“

³² (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und begeben mich direkt aufgrund der Verordnung in Absonderung. Von wem und wann erfahre ich, wie lange meine Absonderung dauert?!

³³ (Landesregierung-BW, Corona-Verordnung Absonderung, 2022)

Positiv getestete Person

Positiv getestet ³⁴	prinzipiell		Sofortige Absonderung 10 Tage
		symptomfrei	<p>Hier ist zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Pos. Antigentest und Bestätigung durch PCR-Test</u> Absonderung beginnt mit Tag der Ergebnismitteilung des Schnelltests (Tag 0) ▪ <u>PCR-Test ohne Symptome</u> Absonderung beginnt mit Tag der Ergebnismitteilung des PCR-Tests (Tag 0) <p>Die Absonderung dauert dann von Tag 1 bis inklusive Tag 10; die Absonderung endet um 0:00 Uhr an Tag 11.</p> <p>Sofern an Tag 7 ein negativer Schnelltest vorliegt, der von geschulten Dritten (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) durchgeführt wurde, endet Ihre Absonderung an diesem Tag. Für die Durchführung des professionellen Schnelltests dürfen Sie ihre Häuslichkeit verlassen.</p>
		mit Symptomen	<p>Hier ist zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Erst Symptome, dann PCR-Test-Bestätigung</u> Absonderung beginnt direkt nach der Probenentnahme (Tag 0) ▪ <u>Erst positiver PCR-Test, dann Symptome</u> Die Absonderungspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt der Ergebnismitteilung des PCR-Tests (Tag 0) <p>Die Absonderung dauert dann von Tag 1 bis inklusive Tag 10; die Absonderung endet um 0:00 Uhr an Tag 11.</p> <p>Sofern an Tag 7 ein negativer Schnelltest vorliegt, der von geschulten Dritten (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) durchgeführt wurde, endet Ihre Absonderung an diesem Tag. Für die Durchführung des professionellen Schnelltests dürfen Sie ihre Häuslichkeit verlassen.</p>

Beispielrechnung

Ein Schüler zeigt am 20.10. Symptome. Er wird am 22.10. einem PCR-Test unterzogen. Die Ergebnismitteilung am 23.10. bestätigt die Infektion mit dem Coronavirus.

Seine Absonderung berechnet sich wie folgt:

- Tag 0: 20.10. Symptombeginn
- Tag 1: 21.10. Erster Tag der Absonderung
22.10. PCR-Test (spielt in diesem Fall keine Rolle für die Länge der Absonderung)
23.10. Ergebnismitteilung
- Tag 10: 30.10. Letzter Tag der Absonderung

Tag 11: 31.01. 0:00 Uhr Ende der Absonderung

³⁴ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 getestet und beuge mich direkt aufgrund der Verordnung in Absonderung. Von wem und wann erfahre ich, wie lange meine Absonderung dauert?“

Haushaltsangehörige Personen

Haushalts-angehörige von positiv getesteten Personen			<p>Sofortige Absonderung 10 Tage</p> <p>Die Absonderungspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme der positiv getesteten Person (Tag 0). Die Absonderung dauert dann von Tag 1 bis inklusive Tag 10; die Absonderung endet um 0:00 Uhr an Tag 11.</p> <p>Sofern an Tag 7 ein negativer Schnelltest vorliegt, der von geschulten Dritten (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) durchgeführt wurde, endet Ihre Absonderung an diesem Tag. Für die Durchführung des professionellen Schnelltests dürfen Sie ihre Häuslichkeit verlassen.</p>
	quarantänebefreit ³⁵	symptomfrei	Keine Absonderung

Kontaktpersonen

Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen ³⁶			<p>Absonderung nur, wenn tatsächlich eine behördliche Mitteilung vorliegt.</p> <p>Die Absonderungspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt, der von der Behörde mitgeteilt wird. Die Absonderung dauert dann von Tag 1 bis inklusive Tag 10; die Absonderung endet um 0:00 Uhr an Tag 11.</p> <p>Sofern an Tag 7 ein negativer Schnelltest vorliegt, der von geschulten Dritten (zum Beispiel in der Teststelle, Apotheke, beim Hausarzt) durchgeführt wurde, endet Ihre Absonderung an diesem Tag. Für die Durchführung des professionellen Schnelltests dürfen Sie ihre Häuslichkeit verlassen.</p> <p>Schüler:innen können sich schon am Tag 5 der Absonderung nach den obigen Vorgaben freitesten lassen.</p>
	quarantänebefreit ³⁷	symptomfrei	Keine Absonderung

³⁵ Eine „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
- geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat.

(Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Welche Ausnahmen von der Absonderungspflicht gibt es für Kontaktpersonen oder Mitglieder des eigenen Haushalts? Was gilt für geimpfte und genesene Personen?“

³⁶ (Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Wie lange dauert die Absonderung für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen?“

³⁷ Eine „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
- geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat.

(Landesregierung-BW, Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation, 2021)

>> „Welche Ausnahmen von der Absonderungspflicht gibt es für Kontaktpersonen oder Mitglieder des eigenen Haushalts? Was gilt für geimpfte und genesene Personen?“

3 Informationen zum Corona-Virus, zum Schulbetrieb und zur Absonderung

Die folgenden Corona-Verordnungen bilden die rechtlichen Grundlagen:

- [Corona VO Baden-Württemberg](#)
- [Corona VO Absonderung](#)
(verwiesen wird hier auch auf [§ 10 SchAusnahmV](#))
- [Corona VO Schule](#)
- [Teststrategie für Schulen, Kitas und die Kindertagespflege](#)

Sehr hilfreich sind auch die jeweiligen FAQ-Seiten:

- [FAQ Corona VO](#)
- [FAQ Corona VO Absonderung](#)
- [FAQ Corona VO Schule](#)

Die Informationsschreiben des Kultusministeriums finden sich hier:

- [Informationsschreiben](#)

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Impfung in Baden-Württemberg finden sich hier:

- [FAQ zur Impfung in Baden-Württemberg](#)

4 Quellenverzeichnis

- Hager-Mann, D. (21. 12 2021). *Kultusministerium Baden Württemberg*. Abgerufen am 22. 12 2021 von <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/regelungen-schuljahr-2021-2022>
- Hager-Mann, D. (05. 01 2022). *Informationen zum Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien*. Abgerufen am 06. 01 2022 von <https://km-bw.de/schulbetrieb-nach-weihnachtsferien>
- Kultusministerium-BW. (31. 07 2020). *Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen*. Abgerufen am 16. 11 2021 von <https://km-bw.de/,Len/startseite/service/2020+07+31+Umgang+mit+Erkaeltungs-+und+Krankheitssymptomen+bei+Kindern+und+Jugendlichen>
- Kultusministerium-BW. (27. 11 2021). *Corona Verordnung Schule*. Abgerufen am 12. 12 2021 von <https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>
- Kultusministerium-BW. (10. 01 2022). *FAQ zum Schulbetrieb*. Abgerufen am 13. 01 2022 von <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/faq-corona-schule>
- Kultusministerium-BW. (10. 01 2022). *Teststrategie für Schulen, Kitas und die Kindertagespflege*. Abgerufen am 13. 01 2022 von <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021>
- Kultusministerium-BW. (kein Datum). *Informationsschreiben des Kultusministeriums zu Corona*. Abgerufen am 16. 11 2021 von <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/infoschreiben-corona>
- Kultusministerium-BW. (26. 11 2021). *Corona-Verordnung Schule notverkündet*. Abgerufen am 12. 12 2021 von <https://km-bw.de/,Lde/startseite/service/2021-11-26-corona-verordnung-schule-notverkuendet>
- Landesgesundheitsamt-BW. (10. 15 2021). *Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung*. Abgerufen am 16. 11 2021 von https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1615421711/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Handlungsleitfaden%20Schule%20Kita%20LGA_final_15102021.pdf
- Landesregierung-BW. (22. 12 2021). *Fragen und Antworten zu Quarantäne und Isolation*. Abgerufen am 12. 12 2021 von <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
- Landesregierung-BW. (12. 11 2021). *Schülerausweis gilt für Volljährige nur noch bis Jahresende als Testnachweis*. Abgerufen am 26. 11 2021 von <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/schuelerausweis-gilt-fuer-volljaehrige-nur-noch-bis-jahresende-als-testnachweis/>
- Landesregierung-BW. (12. 01 2022). *Corona-Verordnung Absonderung*. Abgerufen am 13. 01 2022 von <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>
- Landesregierung-BW. (12. 01 2022). *CoronaVO - Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus*. Abgerufen am 13. 01 2022 von <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Sozialministerium-BW. (31. 07 2020). *Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen*. Abgerufen am 16. 11 2020 von <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/empfehlungen-zum-umgang-mit-erkaeltungs-und-krankheitssymptomen-bei-kindern-und-jugendlichen/>

Sozialministerium-BW. (05. 11 2021). *Pressemitteilung - Änderungen beim Fall- und Kontaktmanagemt*. Abgerufen am 16. 11 2021 von https://www.info-corona-lrahdh.de/site/LRA-HDH-KFall/get/params_E-277682946/19003576/PM221%20Kontaktnachverfolgung%20Gesundheits%C3%A4mter.pdf

Sozialministerium-BW. (16. 12 2021). *Übersicht zur Absonderungspflicht von Infizierten, Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen*. Abgerufen am 07. 01 2022 von https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO-Absonderung_Uebersicht.pdf